

# Verein niedergelassene Ärzteschaft Kreis Steinburg e.V.

## SATZUNG

(In Gründung vom 29.09.1999 zur Eintragung im Amtsgericht Itzehoe)

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen "Verein niedergelassene Ärzteschaft" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

### § 2

#### Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 25524 Itzehoe.

### § 3

#### Zweck

Aufgaben des Vereins sind

- die Darstellung und Interessenvertretung zur Lösung der Zukunftsfragen durch Gesundheitsreformen,
- die Beratung von niedergelassenen Ärzten bei der Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven,
- die Qualitätssicherung im medizinischen Bereich,
- Organisation und Ausrichten von Fortbildungen in Abstimmung mit dem ärztlichen Kreisverein e.V.
- Unterstützung der Mitglieder bei Bescheiden oder Verhandlungen über ärztliche Honorare mit Dritten.
- Hilfestellung bei vertraglicher Gestaltung von wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten.
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des allgemeinen Gesundheitsbewußtseins durch Patientenschulung.
- Förderung der Umweltmedizin

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die den Angehörigen der rechtsanwaltlichen und steuerberatenden Berufen vorbehalten bleiben.

Der Verein betrachtet es als Selbstverständlichkeit, mit allen Institutionen des Gesundheitswesens konstruktiv zusammenzuarbeiten.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Die niedergelassenen ÄrzteInnen im Kreis durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
  
- b) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen als Fördermitglieder, die nicht stimmberechtigt sind.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die schriftliche Eintrittserklärung eingegangen ist, nach Ablauf einer 14-tägigen Widerspruchsfrist des Vorstands. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 7**

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, oder durch Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres erklärt werden.

## **§ 8**

### Ausschluß

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## **§ 9**

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1) Die Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand

## **§ 10**

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und seine 2 Stellvertreter, den Kassenwart und den Pressesprecher. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Eine paritätische Verteilung zwischen Hausärzten und Fachärzten wird angestrebt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter ernennen und einen Schriftführer bestimmen.

Alle Kandidaten zur Vorstandswahl sollten mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 11**

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, kann Mitarbeiter einstellen und verwaltet das Vereinsvermögen.

## **§ 12**

### Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen (Poststempel) und unter Beifügung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, sind spätestens 3 Tage (Poststempel) vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gültig stimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In den Vorstand gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, oder wenigsten 10% der Mitglieder dies wünschen und sie Gründe wie den Zweck schriftlich mitteilen.

Einen Beschluß, der die Satzung ändert, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder fassen.

## **§ 13**

### Gremien

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, die an Entscheidungsprozessen beratend teilnehmen können.

## **§ 14**

### Auflösung des Vereins

Ein Beschluß, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand frühestens nach 1 Woche, spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Fortbildungsfond des Ärztlichen Kreisvereins ersatzweise an den Kreis Steinburg.

## **§ 15**

### Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge jährlich zu Beginn des Jahres per Einzugsermächtigung bis auf Widerruf erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Richtsatz des Mitgliedsbeitrages fest.

## **§ 16**

### Protokollführung

Über die wesentlichen Inhalte von Sitzungen oder Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 17**

### Befugnisse

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Darüber hinaus gilt der § 12.

Itzehoe, den 29. September 1999

Unterschriften